

man etwa eine kleine Schrift von Werner Weisbach, „Die italienische Stadt der Renaissance“ (E. A. Seemann, Leipzig), mit einer interessanten Broschüre von E. Ewald, „Im Flugzeug über Berlin“ (Elwert'sche Buchhandlung, Marburg) konfrontiert, so sieht man mit Überdeutlichkeit, welche Aufgaben gelöst wurden und welche heute in Angriff zu nehmen sind. Dort das Hinwirken auf eine geometrische, also formale Harmonie, hier beim Luftbild das unabweisable Gefühl, daß die Gepreßtheit des Stadtbildes letztlich nur eine Folge des zu langen Vorherrschens veralteter Gesichtspunkte ist, und daß heute nur die Fragen der Zweckdienlichkeit (von hygienischen Forderungen bis zur Verkehrsregelung!) maßgebend sein können. Behnes schönes Wort von der zu gestaltenden Wirklichkeit sei die vorbildliche Parole!

Die Autonomie der architektonischen Lösungen der Gegenwart, die man verlangen muß, wird am stärksten lebendig und am selbstverständlichsten bejaht, wenn man zum Vergleich alte oder ethnographisch besondere Architektur heranzieht. Man entdeckt z. B. in einigen knappen Untersuchungen wie in „Japanische Baukunst“ von Karl With, „Die Anfänge der Gotik in Deutschland“ von Rudolf Kömstedt, „Deutsche Baukunst im 17. Jahrhundert“ von August Grisebach (sämtlich: E. A. Seemann, Leipzig) oder in „Religion und Kunst im alten Babylon“ von Christian Herrmann (Furche-Verlag, Berlin), daß hinter der wissenschaftlichen Untersuchung eine Architektur steht, die vielleicht mehr oder minder vital, aber unbestreitbar ein Ausfluß der jeweiligen Gesellschaftsstruktur ist. Man entdeckt in der Architektur den Wuchs aus dem Zeitwillen heraus, man sieht, daß die zeitlichen Möglichkeiten nicht fatale Wirkungen gefunden haben. Versucht man aber sich ein Bild von unseren Möglichkeiten, unserer Lebensart und unserem Weltbild zu machen, so kann man immer nur feststellen, daß die meisten heutigen Architekturen uns, ehrlich betrachtet, wie kostümierte Gespenster vorkommen.

## M A R G I N A L I E N UM DEN VOLKSENTSCHEID: WAS SCHRIEBEN FREUNDE UND GEGNER?

Leider ist die Literatur, die dem Volksentscheid seine Entstehung verdankt, ziemlich achtlos über die verfassungsrechtliche Seite der Abstimmung hinweggegangen. In einer amtlichen Publikation macht der Referent für Wahlen und Plebiszite im Reichsministerium des Innern, Dr. Georg Kaisenberg („Wege der Volksgesetzgebung“, Reichszentrale für Heimatdienst), den Versuch, die Weimarer Auffassung zu verteidigen. Er muß aber stets zugeben, daß die Kautelen, die seiner Auffassung nach der Verhinderung von Zufallsmehrheiten dienen sollen, „die Hauptschwierigkeit bilden, die der Anwendung der Volksgesetzgebung entgegenstehen“. Sonst wird diese Frage nur noch in der kleinen Schrift des bekannten sozialdemokratischen Juristen Senatspräsident Arnold Freymuth „Fürstenenteignung—Volksrecht“ (Reichsausschuß für Fürstenenteignung, Berlin) berührt. Auf dem Gebiete der politischen Kampfschriften, die anläßlich dieses Volksentscheids erschienen, stellt die Broschüre Freymuths zweifellos eine Spitzenleistung dar. Mit der ihm eigenen zwingenden Logik hat es der Verfasser verstanden, alle einschlägigen Fragen auf einen möglichst knappen Raum zusammen-